



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.. 1 A 304/13 HAL

Verkündet am:18.11.2015

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des ...,

2. des ...

Klägers,

Proz.-Bev. zu 1-2: ...

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, vertreten durch das Umweltbundesamt, vertreten durch die Präsidentin, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau,

Beklagte,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte LOH, Jägerstraße 59,10117 Berlin, - 0426/13.24.24 -

wegen

Unterlassung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 2015 durch ... für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren von der Beklagten die Unterlassung von Äußerungen in einer vom Umweltbundesamt herausgegebenen Broschüre.

Der Kläger zu 1. ist freier Publizist für zahlreiche Medien in Deutschland und Europa. Seine Tätigkeitsfelder sind insbesondere Wissenschaft, Ökologie und Politik. Der Kläger zu 2. ist/war Leiter des Ressorts Forschung, Technik, Medizin beim Nachrichtenmagazin „Focus“ und war Geschäftsführer der FBN g GmbH. Er schreibt/schrieb zudem gemeinsam mit dem Kläger zu 1. eine wöchentliche Kolumne für die Tageszeitung „Die Welt“. Die Kläger sind zudem Autoren zahlreicher Bücher. In ihren Publikationen setzten sie sich kritisch mit Umweltthemen und gesellschaftspolitischen Themen auseinander. Auf ihrer ehemaligen gemeinsamen Homepage schrieben sie über sich und ihre Arbeit. Aus dieser Darstellung ging hervor, dass sie anerkannte Thesen aus Politik und Wissenschaft hinterfragten und bewusst provozierten mit dem Ziel, eine Diskussion über diese Themen in der Öffentlichkeit anzuregen.

Das Umweltbundesamt ist Herausgeberin einer Onlinebroschüre mit dem Titel „Und sie erwärmt sich doch - Was steckt hinter der Debatte um den Klimawandel?“ vom Mai 2013. Diese Broschüre hält das Umweltbundesamt auf seiner Internetseite zum Herunterladen bereit.

In dieser Broschüre setzt sich das Umweltbundesamt mit verschiedenen Erklärungsansätzen zu den Ursachen des Klimawandels auseinander. In Teil A der Publikation werden die Grundlagen der Klimawissenschaften erläutert. In der Einleitung der Broschüre wird der Personenkreis der „Klimawandelskeptiker“ erwähnt und dahingehend beschrieben, dass er die Erkenntnisse der Klimawissenschaft nicht anerkenne, in den meisten Fällen fachfremd sei, eine breite Palette an Gegenthesen zum heutigen Kenntnisstand aufstelle und sich die wissenschaftliche Gemeinschaft über die Ursachen der Klimaerwärmung weitgehend einig sei. Anschließend werden grundlegende Begriffe und Zusammenhänge der Klimawissenschaft dargestellt. Zudem werden häufig von Menschen aufgeworfene Fragen und Thesen, die an den Erkenntnissen der Klimawissenschaft zweifeln, erörtert. Unter Auswertung zahlreicher wissenschaftlicher Quellen kommt das Umweltbundesamt zu der Bewertung, dass es einen gegenwärtigen weitgehend übereinstimmenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand zum Klimawandel gibt, der ausführlich dargestellt wird. In Teil B der Broschüre wird unter der Überschrift „Entstehung und gezielte Verbreitung von Zweifeln an den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur anthropogenen Klimaerwärmung“ ausführlich die Auffassung sogenannter „Klimawandelskeptiker/Klimaskeptiker“ dargestellt.

Der zweite Abschnitt der Broschüre untergliedert sich in sieben Kapitel. Im ersten Kapitel unter der Überschrift „1. Konsens in der Wissenschaft - Scheindebatten in der Öffentlichkeit“ führt sie den Leser einleitend an den Teil B und dessen Inhalt heran. Es wird sodann dargestellt, dass es in der Klimawissenschaft neben der sachlichen Aufarbeitung und Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und kritischen Diskussionen auch fragwürdige Herangehensweisen gebe, bis hin zur Verunglimpfung von Klimaforschern und Aktivitäten am Rande der Legalität. So würden zum Beispiel Personen ohne Fachwissen und praktische Erfahrungen Thesen aufstellen, die dem wissenschaftlichen Kenntnisstand und Konsens widersprechen. Anschließend wird aus der Einleitung der Broschüre wiederholt, was unter dem Begriff Klimawandelskeptiker zu verstehen ist und festgestellt, dass sich die wissenschaftliche Gemeinschaft über die Ursachen der Klimaerwärmung weitgehend einig ist.

Im zweiten Kapitel werden Ereignisse bezüglich der gezielten Verbreitung von Falschinformationen in den USA geschildert. Im dritten Kapitel werden anschließend Ereignisse aus Großbritannien beschrieben, die die Äußerungen aus dem ersten Kapitel des Teils B erläutern.

Im fünften Kapitel setzt sich das Umweltbundesamt dann mit Klimawandelskeptikern in Deutschland auseinander. Hierfür stellt es einzelne Personen namentlich sowie deren Thesen vor und erklärt, warum die vertretenen Thesen seiner Auffassung nach nicht mit dem derzeitigen Kenntnisstand der Klimawissenschaft übereinstimmen.

Hierbei werden auch die Kläger auf Seite 112/113 der Broschüre unter Verweis auf deren in der Online-Ausgabe der Zeitschrift „Die Welt“ erschienenen Artikel, in dem sie Aussagen zum anthropogenen Klimawandel in Frage gestellt haben, namentlich in Verbindung mit folgendem Text erwähnt:

„Auch in Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen tauchen mitunter Beiträge auf, die nicht mit dem Kenntnisstand der Klimawissenschaft übereinstimmen. Bekannt für derartige Beiträge sind die Journalisten und Publizisten ... und [...] Beispielsweise lenken ... und ... in ihrem Beitrag „Klimadebattenwandel“ vom 03.02.2012 die Aufmerksamkeit auf ein „Stagnieren“ der Welttemperatur seit über 10 Jahren (siehe dazu Teil A Frage 15) sowie auf die Sonne als Verursacher der Klimaerwärmung seit Mitte des letzten Jahrhunderts (siehe dazu Teil A Frage 6)“.

Nachdem die Kläger am 15. Mai 2013 von dem Inhalt der Broschüre Kenntnis erlangt hatten, verlangten sie mit anwaltlichem Schreiben vom 23. Mai 2013 erfolglos von der Beklagten unter Fristsetzung die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hinsichtlich bestimmter Äußerungen.

Am 23. Mai 2013 äußerte sich das Umweltbundesamt auf seinem Facebook-Profil zu den Reaktionen der Öffentlichkeit auf die streitgegenständliche Broschüre. Es wies darauf hin, dass sie eine öffentliche Debatte über den Klimawandel begrüße. Zudem sei die Nennung von Autoren und Quellen in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung üblich und stelle keinen staatlichen Rufmord dar. Vielmehr bestünde in einer „Demokratie“ die grundrechtlich garantierte Meinungs-, Gewissens- und Forschungsfreiheit. Zur Meinungsfreiheit gehöre aber auch, Kritik an der eigenen Position ertragen zu können, auch von staatlicher Seite.

Am 28. Mai 2013 hatten die Kläger erfolglos beim erkennenden Gericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Am 15. August 2013 haben die Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Sie sind der Auffassung, sie seien durch die Äußerungen in der Broschüre des Umweltbundesamtes jeweils in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Darin werde wahrheitswidrig geäußert, dass ihre Beiträge nicht mit dem Kenntnisstand der Klimawissenschaft übereinstimmen, und dadurch der Eindruck vermittelt, dass ihre Texte, insbesondere die zitierten Artikel, wissenschaftlich unzutreffend seien. Die Klimawissenschaft vertrete die vom Umweltbundesamt verbreiteten Thesen nicht einheitlich, so- dass auch ihre von einem Teil Klimawissenschaft befürwortet werde. Daher stimmten ihre Auffassungen sehr wohl mit einem Teil der Klimawissenschaft überein. Selbst wenn die Äußerung der Beklagten als Werturteil einzuordnen sei, diffamiere dies sie und zöge sie in Misskredit.

Zudem sind sie der Ansicht, dass die Broschüre darüber hinaus suggeriere, dass es sich bei ihnen um fachfremde Personen handele, die ohne entsprechende Expertise gezielt Zweifel und Falschinformationen verbreiten würden. Dies sei als Meinungsäußerung einzuordnen, die sie in ihrer Ehre verletze und herabwürdige. Als staatliche Stelle könne sich die Beklagte nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berufen. Die von ihr getätigten Äußerungen in der Broschüre seien nur zulässig, wenn sie den hoheitlichen Kompetenzrahmen wahrten, dem Sachlichkeitsgebot entsprächen und ein zutreffender bzw. vertretbarer Tatsachekern vorläge. Diese Kriterien seien nicht erfüllt, weil die Beklagte bereits nicht befugt sei, Informationen zu bewerten und andere Auffassungen zu kritisieren.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfälle Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu vollziehen an der Präsidentin des Umweltbundesamtes, Frau Krautzberger, zu unterlassen,

- a) zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, die Beiträge der Kläger zum Thema Klimawandel würden nicht mit dem Kenntnisstand der Klimawissenschaft übereinstimmen, wenn dies wie in der Broschüre „Und sie erwärmt sich doch - Was steckt hinter der Debatte um den Klimawandel?“ des Umweltbundesamtes geschieht;

und/oder

- b) den Eindruck zu erwecken und/oder den Eindruck erwecken zu lassen, die Kläger würden gezielt Falschinformationen verbreiten, insbesondere wenn dies wie in der Broschüre „Und sie erwärmt sich doch - Was steckt hinter der Debatte um den Klimawandel?“ des Umweltbundesamtes unter Bezeichnung der Kläger als „Klimawandelskeptiker“ und/oder „Klimaskeptiker“ und im Zusammenhang mit folgenden Äußerungen geschieht,
 - „...die Erkenntnisse der Klimawissenschaft nicht anerkennt[en]...“, und/oder
 - „Entstehung und gezielte Verbreitung von Zweifeln an den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur anthropogenen Klimaerwärmung“ und/oder
 - „...fragwürdigen Herangehensweisen bis hin zu Verunglimpfungen von Klimaforschern und Aktivitäten am Rande der Legalität...“ und/oder

- „...Personen ohne Fachwissen und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Klimawissenschaft Thesen auf[stellen], die dem wissenschaftlichen Kenntnisstand und Konsens widersprechen...“.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die streitgegenständlichen Äußerungen in der Broschüre des Umweltbundesamtes die Kläger jeweils nicht in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen. Diese Äußerungen stellten schon keinen Eingriff in den Schutzbereich dieses Rechtes dar. Die im Rahmen einer sachlich geführten Informationstätigkeit zum Ausdruck gekommenen Auffassungen bewegten sich zudem innerhalb des Aufgabenbereiches des Umweltbundesamtes. Bei den Äußerungen handele es sich um Werturteile, die auf einem sachgerechten und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhten.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Unterlagen der Beteiligten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Gerichts gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger ihr Klage auf Verurteilung des Umweltbundesamtes zur Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten ihres Prozessbevollmächtigten zurückgenommen haben, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die auf Untersagung einer schlicht-hoheitlichen Tätigkeit, der Äußerung und Verbreitung bestimmter in einer Broschüre des Umweltbundesamts enthaltener Behauptungen, gerichtete Klage ist als allgemeine Leistungsklage in der Form der Unterlassungsklage zulässig.

Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht entgegen, dass die Broschüre bereits im Mai 2013 veröffentlicht worden und dieser Vorgang daher abgeschlossen ist. Denn die Broschüre ist nach wie vor in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.umweltbundesamt.de jederzeit abrufbar.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Den Klägern steht hinsichtlich der von ihnen beanstandeten Äußerungen der Beklagten in der streitgegenständlichen Broschüre und deren Verbreitung kein Unterlassungsanspruch zu. Es ist allgemein anerkannt, dass gegenüber von öffentlichen Hoheitsträgern getätigten Äußerungen den Betroffenen ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch zustehen kann. Der gewohnheitsrechtlich anerkannte Anspruch (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23. 4. 1999 - 21 A 490/97 -, Juris) setzt einen rechtswidrigen Eingriff oder eine sonstige rechtswidrige Beeinträchtigung einer grundrechtlich oder einfach gesetzlich geschützten Rechtsposition voraus, ohne dass der Betroffene verpflichtet wäre, den Eingriff oder die Beeinträchtigung zu dulden. Diesem Eingriff kann mit der Unterlassungsklage begegnet werden (BVerwG, Beschl. v. 24. 5. 2005 - 6 C 13/07 -, Juris).

Zwar greift die Beklagte mit der streitgegenständlichen Broschüre des Umweltbundesamtes in die grundrechtlich geschützte Freiheitssphäre der Kläger ein.

Es ist allgemein anerkannt, dass staatlichen Stellen grundsätzlich das Recht zu staatlichem Informationshandeln und zur Teilhabe am Prozess öffentlicher Meinungsbildung zusteht (BVerfG, Beschl. v. 24. 5. 2005 - 1 BvR 1072/01 -, Juris). Dies schließt auch die Ermittlung gesellschaftlich relevanter Tatsachen sowie die Veröffentlichung von Informationen, Empfehlungen und gegebenenfalls Warnungen hierüber mit ein (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.08.1988 -IS 1233/86 -Juris). Dabei ist nicht jedes staatliche Informationshandeln und nicht jede Teilhabe des Staates am Prozess öffentlicher Meinungsbildung als ein Grundrechtseingriff zu bewerten (BVerwG, Urt. v. 21. 5. 2008 - 6 C 13/07 a.a.O.). Maßgeblich ist, ob der Schutzbereich eines Grundrechts berührt wird und ob die Beeinträchtigung einen Eingriff oder eine eingriffsgleiche Maßnahme darstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005 - 1 BvR 1072/01 - a.a.O.). Dies ist hier im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Umweltbundesamts und die Auswirkungen dessen Handelns auf die Kläger zu bejahen.

Nach § 1 Abs. 1 UBAG - Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes - in der Fassung vom 31. 8. 2015 ist das Umweltbundesamt im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine selbständige Bundesoberbehörde. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UBAG erledigt das Umweltbundesamt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Umwelt und der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UBAG hat das Umweltbundesamt insbesondere die Aufgaben:

„Aufbau und Führung des Informationssystems zur Umweltplanung sowie einer zentralen Umweltdokumentation, Messung der großräumigen Luftbelastung, Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen, Bereitstellung zentraler Dienste und Hilfen für die Ressortforschung und für die Koordinierung der Umweltforschung des Bundes, Unterstützung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen des Bundes.“

Die vom Umweltbundesamt auf seiner Internetseite veröffentlichte streitgegenständliche Broschüre beschäftigt sich mit der Debatte um den Klimawandel und ist somit eine Publikation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die in das weite Spektrum der Umweltfragen eingeordnet werden kann. Das Umweltbundesamt stellt darin den seiner Meinung nach vorzufindenden bisherigen wissenschaftlichen Stand der Klimawissenschaft samt ihrer durchgeführten Maßnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse dar und stellt dem die Position jener gegenüber, die dem Standpunkt eines großen Teils der Klimawissenschaft skeptisch gegenüber stehen. Insofern stellt die Broschüre kein besonderes bzw. brisantes Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit, dem besondere Bedeutung für den Schutz des Staates zukommt, dar. Die streitgegenständliche Broschüre zielt auf die Aufklärung der Bevölkerung bezüglich des Klimawandels ab. Sie trägt die wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammen und befasst sich auch mit den Kritikern, die diese Erkenntnisse in Frage stellen. Insofern geht die Veröffentlichung der Erkenntnisse der Debatte um den Klimawandel durch die namentliche Nennung jener, die nicht die Ansicht des Umweltbundesamtes vertreten, aber über eine bloße Teilhabe an der öffentlichen Auseinandersetzung oder an der Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage für eine eigenständige Entscheidungsbildung der Bürger hinaus. Aus diesen Gründen ist der namentlichen Nennung der Kläger in der Rubrik „Klimaskeptiker“ in der Broschüre des Umweltbundesamtes die Qualität eines Grundrechtseingriffs beizumessen.

Die Kläger sehen deshalb in den streitgegenständlichen Äußerungen der Beklagten in der Broschüre zutreffend einen Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht. Sie werden in der Broschüre unter

der Rubrik „Klimaskeptiker“ in Deutschland erwähnt. Durch diese Äußerungen erfahren die Kläger eine Darstellung, die durchaus geeignet ist, ihren Ansichten einen negativen Wert beizumessen. Dies kann dazu führen, dass die Stimmen der Kläger in der Diskussion um den Klimawandel weniger stark bzw. weniger ernst genommen werden. Die streitgegenständlichen Äußerungen in der Broschüre des Umweltbundesamtes haben daher Eingriffsqualität in Form eines Werturteils über die Kläger.

Die Rechtsbeeinträchtigung der Kläger ist auch bereits eingetreten. Denn die Beklagte hat die streitgegenständliche Broschüre zwar bisher nicht in gedruckter Form veröffentlicht, jedoch verbreitet sie diese in vollständiger Form im Internet. Die Kläger sind daher auch zukünftig den Äußerungen und Darstellungen der Beklagten ausgesetzt, die Gegenstand ihres geltend gemachten Unterlassungsanspruches sind.

Der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Kläger ist jedoch gerechtfertigt. Grundsätzlich sind staatliche Stellen nicht daran gehindert, tatsächliches Verhalten von Personen wertend zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. 5. 2008 - 6 C 13/07 - a.a.O.). Das staatliche Informationshandeln darf grundsätzlich aber nicht dazu führen, dass es zu Beeinträchtigungen kommt, die einen Grundrechtseingriff darstellen oder ihm gleichkommen. Hierfür bedarf es der Rechtfertigung durch eine gesetzliche Ermächtigung (BVerfG, Beschl. v. 24. 5. 2005, a.a.O.). Diese ist hier in § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 UBAG gegeben. Danach ist es - wie bereits ausgeführt - u. a. insbesondere Aufgabe des Umweltbundesamtes, die Öffentlichkeit in Umweltfragen aufzuklären sowie wissenschaftliche Forschung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu betreiben. Bei dieser Befugnis des Umweltbundesamtes handelt es sich auch nicht - wie die Kläger meinen - um eine Beschränkung auf eine reine Informationstätigkeit. Eine solche Auslegung schränkte den gesetzlich erlaubten Tätigkeitsbereich der Beklagten entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 des UBA-Errichtungsgesetzes in unzulässiger Weise ein. Der Wortlaut erlaubt es dem Umweltbundesamt wissenschaftliche Forschung zu betreiben. Der Begriff der Wissenschaft umfasst nicht nur die Wiedergabe von Informationen und Thesen, die andere aufgestellt haben, sondern verleiht dem Umweltbundesamt auch die Erlaubnis, sich mit Thesen auf dem Gebiet der Umwelt auseinanderzusetzen und auf Grund von Tatsachen zu eigenen Wertungen zu gelangen und diese anschließend auch zu veröffentlichen.

Das Persönlichkeitsrecht sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Geschützt wird einerseits die Privatsphäre, andererseits das Tätigwerden in der Öffentlichkeit. Der Einzelne soll selbst entscheiden können, wie er sich gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit darstellen will und ob oder in wie weit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen (BVerfG, Beschl. v. 8. 2. 1983 - 1 BvL 20/81 -, Juris). Das Persönlichkeitsrecht gewährt aber nicht den Anspruch, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie der Betroffene sich selbst sieht oder gesehen werden möchte (ständige Rechtsprechung; vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 26. 6. 1990 - 1 BvR 776/84 -, Juris). Der Einzelne wird lediglich vor verfälschenden und entstellenden Darstellungen seiner Person geschützt. Ebenso ist anerkannt, dass der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts auch durch das eigene Verhalten desjenigen bestimmt und geformt wird, der sich auf den Schutz beruft (BVerfG, Urt. v. 15. 12. 1999 - 1 BvR 653/96 Juris; Beschl. v. 25.

1. 2012-1 BvR 927/09, Juris).

Hieran gemessen sind die von den Klägern angegriffenen Äußerungen der Beklagten in der streitgegenständlichen Broschüre rechtlich nicht zu beanstanden und die Kläger nicht

rechtswidrig in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Kläger setzen sich öffentlich kritisch mit Umweltthemen auseinander. Sie bezeichnen sich selbst als Öko-Optimisten, sprechen von Klimahysterie, provozieren bewusst und hinterfragen öffentlich aus ihrer Sicht nur scheinbar feststehende Wahrheiten. Dies ergibt sich aus der - ehemaligen - gemeinsamen Homepage der Kläger (...), die seit dem Jahr 2015 nicht mehr abrufbar ist. Darin hieß es:

„Es macht uns Spaß, die ewigen Endzeitpropheten mit einer Welt zu konfrontieren, die sich hartnäckig weigert unterzugehen. Moralisierende Symbolpolitik fällt uns ebenso auf den Wecker, wie die grassierende staatliche Regulierungswut, die Bürger zu rundum betreuten Volltrotteln degradiert.“

„Die Gesellschaft sortiert sich neu und im allgemeinen Durcheinander werden zwei gegensätzliche Lager erkennbar. Auf der einen Seite jene, die die Zukunft als Bedrohung empfinden, und ihr Schutz von Verboten zu entkommen trachten. Um ihr statistisches Weltbild zu retten, wollen sie eingrenzen und bevormunden. Ihre Vorstellung vom Morgen hat den Charme einer energieoptimierten Erziehungsanstalt unter der gütigen Führung des Club of Rome.“

Die Kläger hatten auf ihrer gemeinsamen Homepage selbst unter der Überschrift „Klimaskeptiker“, „Es lebe der Zweifel“ geschrieben:

„Der Zweifel ist das methodische Prinzip der gesamten modernen Naturwissenschaft. Auch die zahlreichen Hypothesen zum Klimawandel müssen sich dem Feuer der Kritik stellen, sonst sind sie nichts wert.“

Dabei führten die Kläger u. a. darin Wissenschaftler und ihre Erkenntnisse und Thesen an und kommentierten diese. Hieraus wird deutlich, dass die Kläger in einer offensiven teils provozierenden Art und Weise wissenschaftliche Erkenntnisse anzweifeln. Dem steht grundsätzlich nichts entgegen. Wer jedoch seine Meinung derart öffentlich darstellt und zur Kritik auffordert, kann sich anschließend grundsätzlich nicht auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes berufen, nur weil andere Personen, darunter auch das Umweltbundesamt, sich kritisch mit den Meinungen und Thesen der Kläger auseinandersetzen. Aus den Veröffentlichungen der Kläger wird deutlich, dass sie nämlich genau das beabsichtigten. Insofern wird hierdurch ihr Persönlichkeitsrecht eingeschränkt und es wäre in dieses nur dann rechtswidrig eingegriffen worden, wenn es zu verfälschenden, entstellenden oder gar diffamierenden Darstellungen durch die Beklagte gekommen wäre.

Derartige Darstellungen vermag das Gericht hier indes nicht zu erkennen. Die Veröffentlichungen der Kläger wurden selbst in Journalistenkreisen unter anderem als „flotte Polemik“, „einseitig und schludrig recherchiert“, „manipulatives Gemisch aus Halbwahrheiten und Verharmlosung“ bewertet. Die Kläger wurden selbst als „Lügner“ bezeichnet, die „Ökoirrtümer“ entlarven würden, die keine seien. In diesen Kreisen wurden die Kläger bereits im Jahr 2009 als „Klimaskeptiker“, „Klimaerwärmungsleugner“ oder „Verschwörungstheoretiker“ bezeichnet.

Entgegen der Auffassung der Kläger handelt es sich bei der Aussage, die Beiträge der Kläger stimmten nicht mit dem Kenntnisstand der Klimawissenschaft überein, schon um keine Tatsachenbehauptung. Tatsachen sind nach stetiger Rechtsprechung grundsätzlich dem Beweis zugänglich und Grundlage jeder Meinungsbildung. Bei der Beurteilung, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung einzuordnen ist, hat eine Betrachtung des Gesamtzusammenhangs zu erfolgen, eine Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Einzelne Sätze oder Satzteile dürfen nicht herausgegriffen und isoliert betrachtet werden (BGH, Urt. v. 3. 2. 2009 - VI ZR 36/07 -, NJW 2009, 1872 m. w. N.). Hieran

gemessen, stellen die Äußerungen der Beklagten über die Kläger ein Werturteil dar. Allein die Äußerung, dass es einen Kenntnisstand zur Klimawissenschaft gebe, stellt für sich genommen bereits ein Werturteil dar, denn was der gegenwärtige Kenntnisstand der Klimawissenschaft ist, setzt eine subjektive Bewertung auf Grundlage von Tatsachen voraus. Entgegen der Auffassung der Kläger lässt sich diese Frage nicht einfach an den Kategorien „wahr“ oder „unwahr“ messen.

Die Äußerung der Beklagten, dass weitgehend Einigkeit über die Ursachen der Klimaerwärmung bestehe, stellt ebenfalls ein Werturteil dar. Die Beklagte stellt in der streitgegenständlichen Publikation stets dar, dass verschiedene Denkansätze zum Klimawandel vertreten und postuliert werden. In dieser Publikation beschäftigt sie sich ausführlich mit den verschiedenen Thesen zum Klimawandel und bewertet diese Ergebnisse. Anschließend gelangt sie zu einer eigenen Bewertung, nämlich, dass weitgehend Einigkeit in der Klimawissenschaft über die Ursachen der Klimaerwärmung bestehe. Die Beurteilung der Frage, ob die Beiträge der Kläger mit diesem Kenntnisstand der Klimawissenschaft übereinstimmen, erfordert ebenfalls eine wertende Betrachtung. Beide Aussagen der Beklagten sind geprägt von der subjektiven Stellungnahme der Beklagten. Entgegen der Auffassung der Kläger stellt das Umweltbundesamt auch nicht die Behauptung auf, dass es nur einen Kenntnisstand zur Klimawissenschaft gebe. Bei der Lektüre der streitgegenständlichen Publikation wird jedem Leser offensichtlich, dass auch in der Wissenschaft andere Thesen zum Klimawandel vertreten werden. Die Beklagte stellt klar die verschiedenen Thesen heraus, benennt diese und führt jene Personen mit der entsprechenden Literaturstelle an, die diese Thesen vertreten.

Die in der Broschüre des Umweltbundesamtes abgegebenen Werturteile sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Umweltbundesamt hat vielmehr im Rahmen seiner gesetzlich eingeräumten Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des UBA- Errichtungsgesetzes gehandelt. Auf Grundlage dieser ihm zustehenden Befugnisse setzt seine wissenschaftliche Tätigkeit zwangsläufig voraus, dass er sich - sachlich - auch mit Publikationen Dritter wertend befasst, um die Öffentlichkeit darüber unterrichten zu können. Insofern begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn sich das Umweltbundesamt mit den Thesen der Kläger auseinandersetzt und zu eigenen Wertungen gelangt, wie es geschehen ist.

Die Kläger werden in der streitgegenständlichen Broschüre des Umweltbundesamtes weder verfälschend noch entstellend oder gar diffamierend dargestellt. Die veröffentlichten Werturteile gründen sich auf einem im Wesentlichen zutreffenden und sachgerecht gewürdigten Tatsachenkern und entsprechen damit den von der Rechtsprechung geforderten Anforderungen rechtsstaatlichen Verhaltens bei staatlichen Informationen und Äußerungen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 3. 4. 2014 - 13 B 1309/13 -, Juris m.w.N. aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung). Das Umweltbundesamt hat zahlreiche wissenschaftliche Studien ausgewertet und sich objektiv damit auseinandergesetzt. Dabei ist es zu dem offengelegten Ergebnis gelangt, dass ca. 97 bis 98 Prozent der Klimawissenschaftler von einer Klimaerwärmung auf Grund der gestiegenen, durch den Menschen verursachten Kohlendioxidbelastung der Atmosphäre ausgehen. Ebenfalls wird in der Broschüre aufgezeigt, dass es sich bei den meisten Skeptikern bezüglich der Klimaerwärmung bzw. des Klimawandels nicht um Wissenschaftler handelt. Hierfür führt sie unter anderen auch die Kläger auf. Insofern ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Umweltbundesamt bei seiner wissenschaftlichen Auseinandersetzung und ihrer Wertung davon ausgeht, dass es einen ganz herrschenden Kenntnisstand in der Klimawissenschaft gibt. Im Übrigen haben die Kläger die Annahme nicht widerlegt, dass es sich bei ihnen nicht um Klimawissenschaftler handelt.

Für das Gericht ist hierdurch eine Prangerwirkung, wie die Kläger sie behaupten, nicht erkennbar. Die von den Klägern vorgelegten Berichte und Stellungnahmen rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Diese stellen Antworten auf die Broschüre des Umweltbundesamtes dar, in

denen wiederum dessen Thesen in Zweifel gezogen werden und die Broschüre selbst kritisiert wird.

Entgegen der Auffassung der Kläger sind die Darstellungen des Umweltbundesamtes auch nicht deshalb diffamierend, weil darin die Ansichten der Kläger kritisiert werden. Das Umweltbundesamt hat nie behauptet, dass die Arbeit der Kläger falsch und damit wertlos ist. Das Umweltbundesamt ist im Rahmen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung lediglich zu der Bewertung gekommen, dass die Beiträge der Kläger nicht mit dem herrschenden Kenntnisstand der Klimawissenschaft übereinstimmen. Ferner hat es in der streitgegenständlichen Broschüre zum Ausdruck gebracht, dass die überwiegende Anzahl von Thesen, die den Klimawandel in Frage stellen, nicht aus der Klimawissenschaft selbst, sondern von Publizisten stammen. Um den Lesern der streitgegenständlichen Broschüre die Möglichkeit zu geben, sich selbst eine Meinung darüber bilden zu können, hat das Umweltbundesamt den Beitrag der Kläger verlinkt bzw. dessen Fundstelle angegeben. Damit ist den Lesern die Möglichkeit eröffnet, ihre Thesen zu hinterfragen und zu einem eigenen Meinungsbild zu gelangen. Darüber hinaus hat das Umweltbundesamt auch nicht bloß behauptet, dass die Auffassungen der Kläger nicht mit dem Kenntnisstand der Klimawissenschaft übereinstimmen.

Der Vortrag der Kläger, das Umweltbundesamt versuche die Debatte um den Klimawandel per „Dekret“ zu entscheiden, ist für dieses Verfahren rechtlich ohne Belang, so dass es auch nicht darauf ankommt, ob der dahingehende Vortrag nicht ohnehin eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lässt.

Ebenso vermag das Gericht der Auffassung der Kläger nicht zu folgen, das Umweltbundesamt habe die Debatte über den Klimawandel für beendet erklärt. Die Kläger verkennen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Broschüre um eine Momentaufnahme handelt. Dies wird allein schon durch den Begriff „Kenntnisstand“ auf Seite 2 der Broschüre deutlich. Die streitgegenständliche Broschüre hat vielmehr sogar eine kontrovers geführte Debatte über den Klimawandel angestoßen und fortgesetzt.

Ebenso wenig vermag das Gericht in den Äußerungen des Umweltbundesamtes eine „Ächtung“ der Kläger zu erkennen. Die Kläger haben es sich ausweislich ihrer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch bestehenden Homepage - ganz offensichtlich aus einer journalistischen und publizistischen Haltung heraus - selbst zur Aufgabe gemacht, behördliche Aussagen anzuzweifeln und allgemeine Meinungen zu hinterfragen. Wenn nunmehr das Umweltbundesamt mit wissenschaftlicher Aufgabenbefugnis eine solche Diskussion in sachlicher Art und Weise führt und sich dabei auch mit den Ansichten der Kläger auseinandersetzt, ist daran rechtlich nichts zu beanstanden.

Schließlich werden die Kläger in der Broschüre auch nicht mit denjenigen Personen oder Organisationen gleichgesetzt, die die These des durch Menschenhand verursachten Klimawandels mit fragwürdigen Herangehensweisen bis hin zu Verunglimpfungen von Klimaforschern und Aktivitäten am Rande der Legalität in Frage stellen. Im Teil B der Broschüre wird einleitend über Klimawandelskeptiker berichtet und zugleich erwähnt, dass es mitunter zu unseriösen und fragwürdigen Angriffen gegenüber Klimawissenschaftlern gekommen ist. Exemplarisch wird dann auf Ereignisse in den USA aus dem Jahr 2012 verwiesen. Sodann wird seitenlang die Situation in den USA beschrieben, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeiten des ExxonMobil Konzerns zur gezielten Verbreitung von Falschinformationen u. a. durch Anwerbung und Bezahlung von Wissenschaftlern, dessen Einflussnahme, Lobbyarbeit und Machtstellung im Wirtschaftsgefüge. Sodann werden Geschehnisse in den USA und Großbritannien geschildert, bei denen es nach dem „Diebstahl“ von E-Mails von

Wissenschaftlern zu Diskussionen in den Medien gekommen war. Erst nach einem weiteren Kapitel in der Broschüre - Angriffe auf den Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) - wird im 5. Kapitel „Klimawandelskeptiker in Deutschland“ den Klägern im Verhältnis zu anderen Skeptikern aus Deutschland ein lediglich kleiner - untergeordneter - Beitrag gewidmet, mit dem lediglich unter Nennung u. a. ihrer Namen darauf hingewiesen wird, dass auch in den Medien mitunter Beiträge erscheinen, die den Klimawandel in Frage stellen. Von fragwürdigen oder verwerflichen Methoden, wie sie in den USA vorgekommen sind, ist auf Deutschland und damit auch auf die Kläger bezogen nicht im Ansatz die Rede. Stattdessen werden exemplarisch einige Veröffentlichungen und deren Herausgeber vorgestellt und wird deren Inhalt einer kritischen Prüfung unterzogen. Bereits durch diese Gliederung der Broschüre und den geschilderten Inhalt wird jedem Leser deutlich, dass es in Deutschland zu keinen unseriösen oder am Rande der Illegalität befindlichen Methoden gekommen ist, also auch nicht bei den Klägern.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 159 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.